Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/373

Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

(1. Ausschuß)
- Wahlprüfungsangelegenheiten -

über den Wahleinspruch der Partei Vereinter Nationen, Heidelberg, gegen die Gültigkeit der Wahl zum 4. Deutschen Bundestag am 17. September 1961
- Az. 12/61 -

Berichterstatter:
Abgeordneter Seidl (München)

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 25. April 1962

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Ritzel
Vorsitzender

Seidl (München)
Berichterstatter

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51



Beschluß

In der Wahlanfechtungssache - Az. 12/61 - der Partei Vereinter Nationen, Heidelberg,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 4. Deutschen Bundestag am 17. September 1961

hat der Deutsche Bundestag in seiner . . . . Sitzung am . . . . beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Die „Partei Vereinter Nationen" hat ihren Sitz in Heidelberg und wurde laut Protokoll über die Gründungsversammlung am 15. Juni 1960 gegründet. Mit Schreiben vom 14. Oktober 1961 hat der Präsident der „Partei Vereinter Nationen", Heinz Marzahn, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl vom 17. September 1961 eingelegt und ihn in diesem und einem weiteren Schreiben vom 30. Oktober 1961 begründet.

   Er behauptet, durch die Nichtzulassung der „Partei Vereinter Nationen" zu den Wahlen zum 4. Deutschen Bundestag seien die Mitglieder seiner Vereinigung in ihren demokratischen Grundrechten verletzt worden.

   Er trägt vor, die „Partei Vereinter Nationen" habe am 21. August 1961 form- und fristgerecht im Wahlkreis 171 (Heidelberg) einen Wahlvorschlag eingereicht, der jedoch vom Kreiswahlausschuß am 26. August 1961 zurückgewiesen worden sei. Zur Begründung habe der Kreiswahlausschuß angeführt:

   > Einmal sei nicht nachgewiesen, daß der Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt worden sei, zum anderen könne das Programm der „Partei Vereinter Nationen" nicht als Programm einer Partei im Sinne von Artikel 21 GG anerkannt werden.

   Die dagegen eingelegte Beschwerde habe der Landeswahlausschuß von Baden-Württemberg am 30. August 1961 mit der Begründung abgewiesen, der Nachweis eines demokratisch gewählten Vorstandes sei nicht erbracht. Eine Stellungnahme dazu, ob das Programm seiner Vereinigung als Programm einer Partei anzusehen sei, habe der Landeswahlausschuß abgelehnt.

   Seiner Auffassung nach habe die „Partei Vereinter Nationen" mit der Einreichung von Protokollen über Versammlungen mit geheimen Vorstandswahlen und diesbezüglichen eidesstattlichen Erklärungen den Nachweis eines demokratisch gewählten Vorstandes erbracht.

   In seinem Schreiben vom 30. Oktober 1961 trägt der Einspruchsführer in Erweiterung seiner Begründung des Einspruchs vor, die Einreichung einer Landesliste der „Partei Vereinter Nationen" für Schleswig-Holstein sei dadurch vereitelt worden, daß ihr vom Landeswahlleiter von Schleswig-Holstein die für die Einreichung einer Landesliste erforderlichen, mit Schreiben vom 14. Juli 1961 angeforderten amtlichen Unterschriftslisten und Formulare nicht zugesandt worden seien. Dasselbe gelte für die Landesliste für Nordrhein-Westfalen. Auch hier habe es der Landeswahlleiter unterlassen, die mit Schreiben vom 22. Juli 1961 angeforderten amtlichen Unterlagen zu übersenden.

   Vom Landeswahlleiter des Landes Baden-Württemberg seien zwar die angeforderten amtlichen Unterlagen auf Anforderung übersandt worden, doch habe seine Vereinigung die mit Schreiben vom 12. August 1961 beim Landeswahlausschuß von Baden-Württemberg beantragten Bescheinigungen über die gemäß § 19 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) beizubringenden und den dem Schreiben beigefügten Nachweis nicht erhalten mit der Begründung, der Landeswahlleiter für Baden-Württemberg könne vor dem Einreichungsschluß für Wahlvorschläge, dem 21. August 1961, den Landeswahlausschuß nicht mehr einberufen.

   Die für die Einreichung einer Landesliste in Hamburg angeforderten amtlichen Unterlagen seien vom Landeswahlleiter in Hamburg seiner Vereinigung übersandt worden. Die Bescheinigungen über die erbrachten Nachweise, die gemäß § 19 Abs. 2 BWG von seiner Vereinigung hätten erbracht werden müssen, hätten sie jedoch nicht erhalten, obwohl diese Nachweise bereits am 5. Juli 1961 und 8. August 1961 dem Landeswahlamt in Hamburg auf Aufforderung des Landeswahlleiters der Freien und Hansestadt Hamburg eingereicht worden seien. Am 21. August 1961 gegen 10.30 Uhr hätten sie vom Hamburger Landeswahlleiter die Nachricht von der Ablehnung der Ausstellung der Bescheinigungen erhalten mit der Begründung, der Hamburger Landeswahlausschuß halte den Nachweis eines demokratisch gewählten Vorstandes seiner Vereinigung nicht für erbracht.

   Der Einspruchsführer beantragt, die Wahl zum 4. Deutschen Bundestag für ungültig zu erklären und die „Partei Vereinter Nationen" bei den auszuschreibenden Neuwahlen zuzulassen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat den Einspruch in öffentlicher mündlicher Verhandlung behandelt, zu der der Einspruchsführer nicht erschienen war. Von den gemäß § 6 Wahlprüfungsgesetz (WPG) am Verfahren Beteiligten waren der Bundesminister des Innern, der Bundeswahlleiter und der zuständige Landeswahlleiter vertreten; sie halten den Einspruch für nicht begründet.

Entscheidungsgründe

1. Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen und vom Einspruchsführer innerhalb der Einspruchsfrist begründet worden. Der Einspruch ist zulässig, aber nicht begründet.

   Nach § 19 Abs. 2 BWG können Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein schriftliches Programm nachweisen.

   Durch dieses Erfordernis soll festgestellt werden, ob die Vereinigung ein Mindestmaß an Organisation hat, das für den Begriff einer Partei wesentlich ist. Damit soll, obwohl die Gründung von Parteien nach Artikel 21 Abs. 1 GG frei ist, gesichert werden, daß nur Wahlvorschläge zugelassen werden, deren Ernsthaftigkeit unterstellt werden kann.

   Die Zulassungsvoraussetzung eines demokratisch gewählten Vorstandes soll als Ordnungsvorschrift die formelle Feststellung ermöglichen, daß die betroffenen Gruppen ihrer Struktur nach überhaupt als politische Parteien angesprochen werden können, bei denen aus dem Kreis der Mitglieder besondere vertretungsberechtigte Organe bestellt sind. Daraus folgt, daß die Anforderungen über den Nachweis eines demokratisch gewählten Vorstandes nicht überspannt werden dürfen. Diesen ist Genüge getan, wenn der Vorstand von der Mehrheit der Mitglieder gewählt wurde. Das setzt jedoch voraus, daß neben dem Vorstand noch Mitglieder vorhanden sind, denen gegenüber der Vorstand verantwortlich ist.

   Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß die „Partei Vereinter Nationen" erstmalig anläßlich der Bundestagswahl 1957 aufgetreten ist. Sie hat sich damals allerdings darauf beschränkt, daß der Präsident Marzahn die erforderlichen Unterschriftslisten anforderte, um einen Wahlvorschlag einreichen zu können. Die Beibringung der erforderlichen Unterschriften scheint jedoch nicht möglich gewesen zu sein, weshalb es damals zu keiner Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Zulassung dieser Vereinigung zu der Wahl gekommen ist.

   Bis zur Mitte 1960 ist die Vereinigung politisch nicht in Erscheinung getreten. Das Protokoll über die Gründungsversammlung weist das Datum vom 15. Juni 1960 auf. In diesem Protokoll ist festgehalten, daß vor Eintritt in die Tagesordnung von den Gründungsmitgliedern der Vereinigung beschlossen wurde,

   das erste Präsidium,
   die erste Landesleitung für Baden-Württemberg,
   die erste Wahlkreisleitung für Heidelberg und
   die erste Gruppenleitung für Heidelberg

   durch die Gründungsmitglieder zu wählen.

   Aus dem Protokoll ergibt sich weiter, daß damit die später angenommene Satzung nicht angewendet wurde. Das bedeutet, daß der Vorstand auch nicht nach demokratischen Grundsätzen gewählt wurde; denn, wie die vorgelegten Protokolle ergeben, sollte der Vorstand von den Landesverbänden gewählt werden, die zu diesem Zeitpunkt aber noch gar nicht existierten. Eine Satzungsgemäße Wahl, die als Mindestvoraussetzung für die Anerkennung einer Wahl nach demokratischen Grundsätzen angesehen werden muß, konnte demnach gar nicht stattfinden.

   Zwar ist einzuräumen, daß jede Partei eine gewisse Anlaufzeit braucht, um ihre Organisation aufzubauen. Nachdem die „Partei Vereinter Nationen" sich jedoch bereits 1957 vergeblich bemühte, an den Bundestagswahlen teilzunehmen, stand ihr ausreichend Zeit zur Verfügung, die in der Satzung vorgesehene Organisation zu schaffen.

   Darüber hinaus hat das Protokoll ergeben, daß die Vereinigung bei der Wahl des Vorstandes nur aus 7 Mitgliedern bestand, die alle in den Vorstand gewählt wurden. Die Vereinigung bestand somit nur aus dem Vorstand. Dieselbe Zusammensetzung weisen außerdem die Landesleitung und die Wahlkreisleitung auf. Schließlich ergibt sich auf Grund der eingereichten Unterlagen, daß alle geschaffenen Gremien am selben Tage gebildet wurden.

   Diese Tatsachen ergeben, daß von einem nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand nicht gesprochen werden kann. Daraus ergibt sich gleichzeitig, daß die „Partei Vereinter Nationen" mindestens zum Zeitpunkt der Bundestagswahl nicht als Partei im Sinne von Artikel 21 GG angesehen werden konnte. Da die „Partei Vereinter Nationen" somit einem Erfordernis gemäß § 19 Abs. 2 BWG nicht Genüge getan hat, braucht nicht geprüft zu werden, ob das eingereichte Programm der „Partei Vereinter Nationen", das im wesentlichen nur aus Schlagworten besteht, als Programm im Sinne des § 91 Abs. 2 BWG angesehen werden kann. Der Einspruch konnte daher aus diesem Grunde keinen Erfolg haben.

2. Da aber die für den Wahlkreis Heidelberg bzw. für das Land Baden-Württemberg getroffenen Feststellungen auch für die Bundesländer zutreffen, in denen die „Partei Vereinter Nationen" bei der Bundestagswahl auftreten wollte, war der Einspruch auch insoweit nicht begründet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß ist gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 243) das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht binnen einem Monat nach Erlaß dieses Beschlusses unter den im § 48 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes angegebenen Voraussetzungen möglich.